

Befischungs- und Gewässerordnung des Angelvereins Jever e.V. **(Für Gastkarteninhaber)**

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

Alle Gewässer des AV Jever e. V. gem. der einsehbaren Gewässerkarten mit **Ausnahme** vom Moorwarfer See und dem Bösselhauser See, beide sind ganzjährig für Gastangler gesperrt.

Fließgewässer:

Zugelassen sind 5 Angeln, davon max. 2 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle sowie eine Köderfischsenke bis zur Größe von 1 qm.

Boote ohne Motor sowie Belly Boote sind erlaubt

Harle:

Das Befahren **eines Teiles der Harle** mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, ist als Gemeingebrauch vom Landkreis Wittmund gestattet. Zugelassen sind kleine Fahrzeuge mit Elektromotoren, deren **Motorenhöchstleistung 0,5 kW beträgt** (Elektroboote).

!!! Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich von der Briller Brücke (Brücke über die Harle, Bundesstraße 461 bei km 36,829) bis zur Friedrichsschleuse !!!

Kuhle Moorhausen (Sillensteder See an der Sillensteder Straße/Jeversche Landstraße):

Zugelassen sind 4 Angeln, davon max. 2 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle sowie eine Köderfischsenke bis zur Größe von 1 qm.

Die **Westseite** (Weide und Wald) der Kuhle darf nicht betreten und nicht beangelt werden. Das Beangeln des Biotops hinter der Kuhle Moorhausen ist erlaubt.

Boote, einschließlich Belly Boote, sind nicht erlaubt.

Wangermeer:

Zugelassen sind 4 Angeln, davon max. 2 Raubfischangeln mit je 1 Anbissstelle sowie eine Köderfischsenke bis zur Größe von 1 qm.

Angeln nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Angeln von der Brücke ist verboten.

Angeln vom Boot (E-Motor zulässig, Höchstleistung beachten) und Belly Boot ist erlaubt.

Zu Beachten/besondere Auflagen:

1. Das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Hältern (im Setzkescher) von Fischen sind gesetzlich verboten (Tierquälerei).
2. An den Böschungen aller Vereinsgewässer ist das Graben nach Würmern **streng** verboten.
3. Zum Friedfischangeln dürfen nur einfache Haken verwendet werden.
4. Beim Spinnfischen (Blinkern) ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
5. Pro Angeltag sind max. 250 g Trockenmasse als Anfütterungsmaterial zugelassen.
6. Fangbegrenzungen: 3 Edelfische/Tag und Angler insgesamt, Wangermeer max. 5 Barsche/Tag.
7. Zum Angeln ist ein Kescher mitzuführen.
8. Zelten und Lagerfeuer ist grundsätzlich verboten.
9. Ordnung und Sauberkeit am Angelplatz ist für jeden Angelkameraden selbstverständlich.
10. Die Reusen- und Netzfischerei ist grundsätzlich verboten.
11. Der Fang des neunstacheligen Stichlings, des Bitterlings und des Schlammpeizgers (Putaal) ist gesetzlich verboten.
12. Untermaßige Fische sind sofort schonend zurückzusetzen!
13. Die jeweils gültige Befischungsordnung ist einzusehen auf: www.angelverein-jever.de

Folgende Mindestmaße sind zu beachten:

Aal 45 cm	Hecht 60 cm	Karpfen 35 cm	Regenbogenforelle 25 cm
Zander 45 cm	Schleie 20 cm	Wels 50 cm	Sterlet 80 cm

Stand: 21.10.2021

Schonzeiten und Schongebiete:

In allen Vereinsgewässern gilt für Hechte und Zander die Schonzeit vom 1. Januar bis 30. April. In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfischen und das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art daher in allen Gewässern untersagt.

Um den Zander zu schonen ist das Fischen mit geführten Kunst- oder Naturködern jeglicher Art (Ansitzangeln mit Köderfisch ist erlaubt.) darüber hinaus bis einschließlich 31.05. untersagt.

Davon ausgenommen ist das Wangermeer

Gesetzliche Artenschonzeiten sind zusätzlich zu beachten.

Allen Fischereiberechtigten ist es untersagt, die Gewässerstrecke bei Jever (Moorlandstief vom Ende Baugebiet Klein Grashaus bis zur Einleitung Hookstief) zu beangeln; Gleiches gilt für weitere ausgeschilderte Gewässerstrecken. Die Gewässerstrecke der Kopperburger Leide von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Kopperburg (Hof von Renke Hobbie) ist beidseitig als Schongebiet ausgewiesen (Angelverbot).

Teichfledermausgewässer:

Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ der Landkreise Friesland und Wittmund. Dieses Schutzgebiet betrifft folgende Bereiche: Die Harle von der Berdumer Leide bis ca. Höhe Einmündung K 10 (Groß Charlottengroden/nördlich Neufunnixiel) sowie das Tettenser Tief (von B 210 neu – Einmündung Crildumer Tief) und das Mühlentief (von Rispel – Einmündung Hookstief).

Im Schutzgebiet ist in der Zeit vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang folgendes **verboten**:

- Das Angeln ohne Versenken der Rutenspitze
- Die Nutzung von künstlicher Lichtstrahlung, beispielsweise durch Feuerwerke, Baustellenlicht, Beleuchtung von Objekten o. ä..
- Das Entfachen von Feuer und das Grillen **ganztägig**

folgendes **erlaubt**:

- Punktuell, nicht langanhaltende und nicht massive Lichtquellen im Rahmen der Nachtangelei sind erlaubt (z.B. Kopfleuchte).

Köderboote:

Der Einsatz von Köderbooten ist gestattet, wenn dadurch kein anderer Angler beeinträchtigt wird. Für den Einsatz gilt der Leitsatz „Sport vor Technik“.

Dieses bedeutet auch, dass bereits mit dem Köderboot ausgebrachte Montagen zurückgenommen werden müssen, wenn der Platz von einem anderen Angler beansprucht wird, auch wenn dieser später ankommt.

Jeder Gastangler hat bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen:

- den gültigen Erlaubnisschein sowie
- den Personalausweis oder Reisepass oder Truppenausweis sowie
- den Fischereischein oder Nachweis der bestandenen Fischereiprüfung oder Nachweis der Mitgliedschaft in einem niedersächsischen Angelverein.

Einwegverpackungen für Köder an unseren Gewässern sind ab sofort verboten!

Viele Angler benutzen am Angelplatz immer noch für ihre Köder Einwegverpackungen, welche dann entweder wegwehen oder am Platz „vergessen“ werden, um dann von umweltbewußten Anglerkameraden eingesammelt zu werden. Damit dieser unnötig produzierte Einwegmüll und damit einhergehende Vermüllung an unseren Gewässern ein Ende hat, **gilt ab sofort ein Verbot der Nutzung von Einwegverpackungen für Köder am Angelplatz.**

Für die Umstellung bzw. Umgewöhnung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021

Verstoße oder Mißachtung der Befischungsordnung oder Gesetze wird ggf. nach der Vereinssatzung bestraft oder strafrechtlich angezeigt und verfolgt.